

Kraska gegen die Schweiz

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 19. April 1993, A/255-B

Erlaubnis zur Führung einer ärztlichen Praxis und faires Verfahren**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer erwarb 1981 sein Arztdiplom, erhielt 1982 seine Zulassung als praktischer Arzt im Kanton Zürich, verlor diese jedoch wieder mit der Aufgabe seines Wohnsitzes im Kanton. Später war er vorübergehend als Assistenzarzt für den Ärztlichen Notfalldienst in Zürich tätig, nützte diese Gelegenheit aber ohne Berechtigung zu einer privaten Behandlung, was ihm ein Strafverfahren wegen Betruges und Verstößen gegen das Gesundheitsgesetz eintrug. 1985 bemühte er sich erneut um seine Zulassung, die jedoch mangels Vertrauenswürdigkeit verweigert wurde. Seine Beschwerde an das Zürcher Verwaltungsgericht wurde verworfen und eine Sperrfrist für neuerliche Anträge festgesetzt. (Dies, nachdem er wegen mangelnder Genauigkeit der Anklage strafgerichtlich freigesprochen worden war.) Hiegegen legte der Beschwerdeführer staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein.

Einer der fünf Richter des Bundesgerichts drückte in öffentlicher Verhandlung seinen Ärger über die Länge der Beschwerdeschrift aus und erklärte, daß er sie nur zur Hälfte haben lesen können, da er sie erst am Vortag erhalten habe. Das Bundesgericht entschied am selben Tag, die Beschwerde abzuweisen, hob jedoch Jenen Teil der angefochtenen Entscheidung auf, der die Sperrfrist betraf. Auf neuerlichen Antrag bei der Kantonalbehörde wurde dem Beschwerdeführer schließlich die Zulassung erteilt. Allerdings bemühte er sich davor und danach um Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Bundesgericht, was jedoch mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt wurde.

Rechtsausführungen:

Zur Anwendbarkeit von Art. 6 (1) EMRK: Die Regierung bestreitet, daß es sich bei der ärztlichen Zulassung um ein Recht bzw. "civil right" handelte, und zwar wegen der öffentlich-rechtlichen Merkmale dieses Berufs. Der Gerichtshof stellt demgegenüber fest, daß Art. 31 der Schweizer Verfassung die Freiheit der Berufsausübung garantiert, die nach Schweizer Auslegung auch den Arztberuf umfaßt. Der Rechtsstreit ging daher sehr wohl um ein subjektives Recht (vgl. Urteil H gegen Belgien, A/127-B). Außerdem war es ein echter Rechtsstreit schwerwiegender Natur (siehe u.a. Urteil Benthem, A/97). Im Besitze des Arztdiploms hatte der Beschwerdeführer ein Recht auf Zulassung, sofern die gesetzlichen Bedingungen erfüllt waren.

Zur Frage der "civil rights" verweist der Gerichtshof auf seine Judikatur betreffend die ärztliche Profession. Obwohl diese (dazu Urteile König, A/27, Le Compte u.a., A/43, Albert and Le Compte, A/58) in der Schweiz öffentlich-rechtliche Merkmale aufweist (sie ist verwaltungsrechtlichen Regeln unterworfen, die im öffentlichen Interesse erlassen wurden und abhängig von behördlicher Zulassung), wollte der Beschwerdeführer im Privatsektor und aufgrund von privatrechtlichen Behandlungsverträgen arbeiten (vgl. Urteil H gegen Belgien, A/127-B, § 47 (a)). Der Rechtsstreit betraf daher ein "civil right". Selbst wenn die Verfahren vor einem Verfassungsgericht stattfanden, fallen sie doch in den Anwendungsbereich der Art. 6 EMRK, da sie in ihrem Ergebnis entscheidend für zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen waren (siehe Urteile Ringeisen, A/13, § 94, u.a.). Dem Bundesgericht stand mit der Möglichkeit der Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidung auch frei - wengleich ausnahmsweise - , die beantragte Erlaubnis selbst zu gewähren. Jedenfalls steht der Effekt der Entscheidung - die Gewährung der Genehmigung durch die Behörden - außer Zweifel. Art 6 (1) EMRK ist somit im gegenständlichen Fall anwendbar.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 (1) EMRK: Art. 6(1) EMRK verpflichtet die Gerichte, eine angemessene Ermittlungstätigkeit zu entfalten und die Vorbringen und Argumente der Parteien sowie die Beweise unvoreingenommen zu prüfen.

Im gegenständlichen Fall hatten die Behörden und das Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung sorgfältig studiert, hatten die Richter des Bundesgerichts Zugang zu diesen Akten und erhielten sie den Vorschlag ihres Berichterstatters bereits mehrere Tage vor der Verhandlung. Sie hatten außerdem die Möglichkeit, ihren eigenen Gerichtsakt und insbesondere die Beschwerdeschrift einzusehen. Freilich hatte einer von ihnen sich in öffentlicher Sitzung beschwert, was beim Anwalt des Beschwerdeführers den Eindruck erweckte, dieser Richter verfüge über keine ausreichende Kenntnis des Falls.

Der Gerichtshof hat bereits verschiedentlich betont, daß im Rahmen der Gerichtsbarkeit der äußere Anschein von Bedeutung ist, aber auch klargemacht, daß die Meinung der Betroffenen nicht entscheidend sei, sondern Zweifel an der FairneJ3 des Verfahrens objektiv gerechtfertigt sein müssen (vgl. Urteil Hauschüdt, A/154, § 48). Im Lichte aller Umstände des Einzelfalles erachtet der Gerichtshof die Beschwerde dessenungeachtet für unbegründet. Beachtlich ist dabei insbesondere, daß der in Frage stehende Richter anlässlich der mündlichen Verhandlung eine aktive Rolle spielte. Er ging soweit, eine abweichende Entscheidung vorzuschlagen, die jedoch, ebenso wie die Meinung des Berichterstatters, nicht vom Gerichtshof angenommen wurde. Dies zeigt, daß der genannte Richter mit dem Fall

ausreichend vertraut war und die Mitglieder des Bundesgerichtes die Sache vor der Entscheidungsfällung mit angemessener Sorgfalt prüften. Signifikant ist auch, daß keiner der beteiligten Richter eine Vertagung der mündlichen Verhandlung beantragte. Art. 6 (1) EMRK wurde somit nicht verletzt.

Gemeinsame Abweichende Meinung der Richter RvssdaJ. Palm und Pekkannen: Angesichts des Eingeständnisses des einen Richters, wonach er ein von ihm für entscheidungsrelevant gehaltenes Dokument nicht lesen konnte, bedarf es keiner weiteren objektiven Begründung dafür, daß die Fairneß des Verfahrens verletzt wurde. Diese Erklärung und der Eindruck, den sie auf die Partei machte, sind entscheidend. Art. 6 (1) EMRK wurde daher verletzt.

Zustimmende Meinung von Richter Matscher: Art. 6(1) wurde nicht verletzt. Verfahren über die Ausübung ärztlicher Tätigkeit - wie alle durch öffentliches Recht geregelte Berufe - stellen keine Verfahren über "civil rights" dar, da ihr Ergebnis nur indirekte Auswirkung auf solche Rechte hat (hier also auf das Recht, privatrechtliche Verträge über medizinische Behandlung abzuschließen, siehe abweichende Meinung Matschers zum Urteil König, A/27, u.a). Die Bedeutung, die verfahrensrechtlichen Garantien für den einzelnen auch im Verwaltungsbereich haben, ist anzuerkennen, doch sollten solche Garantien Gegenstand eigenständiger Konventionsbestimmungen sein.

Zustimmende Meinung von Richter De Meyer: Alle Rechte und Pflichten, die nicht in deutlicherem Zusammenhang mit der Prüfung der Stichhaltigkeit einer "strafrechtlichen Anklage" stehen, sollten als "civil rights" angesehen werden.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)